Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

17.12.2008

Geschäftszahl

2007/07/0160

Rechtssatz

Eine Vereinbarung kann die Übertragung eines Wasserbenutzungsrechtes unabhängig von der Beurkundung der Vereinbarung und einer wasserrechtlichen Bewilligung bewirken. Dies aber stets nur bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 22 Abs. 2 WRG 1959, also bei Vorliegen eines dinglichen Wasserbenutzungsrechtes und einer Übertragung von Liegenschaften oder Betriebsanlagen, mit denen diese Rechte iSd § 22 WRG 1959 verbunden sind (Hinweis E 2. Oktober 1997, 97/07/0082).